

„Vorsorgen und Vermögen“

Vortrag zur Begleitung der Kampagne bei der Berliner Volksbank eG

Berlin, September 2009

RA/StB Bernd Schult (RöverBrönner GmbH & Co. KG),

RA'in Françoise Dammertz (RöverBrönner GmbH & Co. KG)



- I. Grundzüge des Erbrechts
 1. Überblick
 2. Gesetzliche Erbfolge
 3. Ehegattenerbrecht
 4. Gewillkürte Erbfolge
 5. Arten der Testamente
 6. Testamentarische Verfügungen
 7. Grundzüge des Pflichtteilsrechts

- II. Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts
 1. Berechnung der festzusetzenden Erbschaftsteuer
 2. Steuerklassen
 3. Freibeträge und Tarife
 4. Sachliche Steuerbefreiungen

5. Begünstigungen bei vermieteten Immobilien
6. Steuerbefreiung für selbstgenutzte Wohnimmobilien
7. Verschonungsmodelle für Betriebsvermögen

III. Übertragungen zu Lebzeiten

1. Allgemeines
2. Besonderheiten: Lebensversicherungen

IV. Patchwork-Familie

V. Patientenverfügung

VI. Private Stiftungen

1. Überblick
2. Allgemeines
3. Vergleich selbständige/ unselbständige Stiftung
4. Unselbständige Stiftung
5. Vorteile der unselbständigen Stiftung

VII. Steuerfalle Oder-Konto/ Oder-Depot

VIII. Vermeidung von Fehlern in der Nachlassplanung

1. Analyse
2. Sicherstellung

Grundzüge des Erbrechts

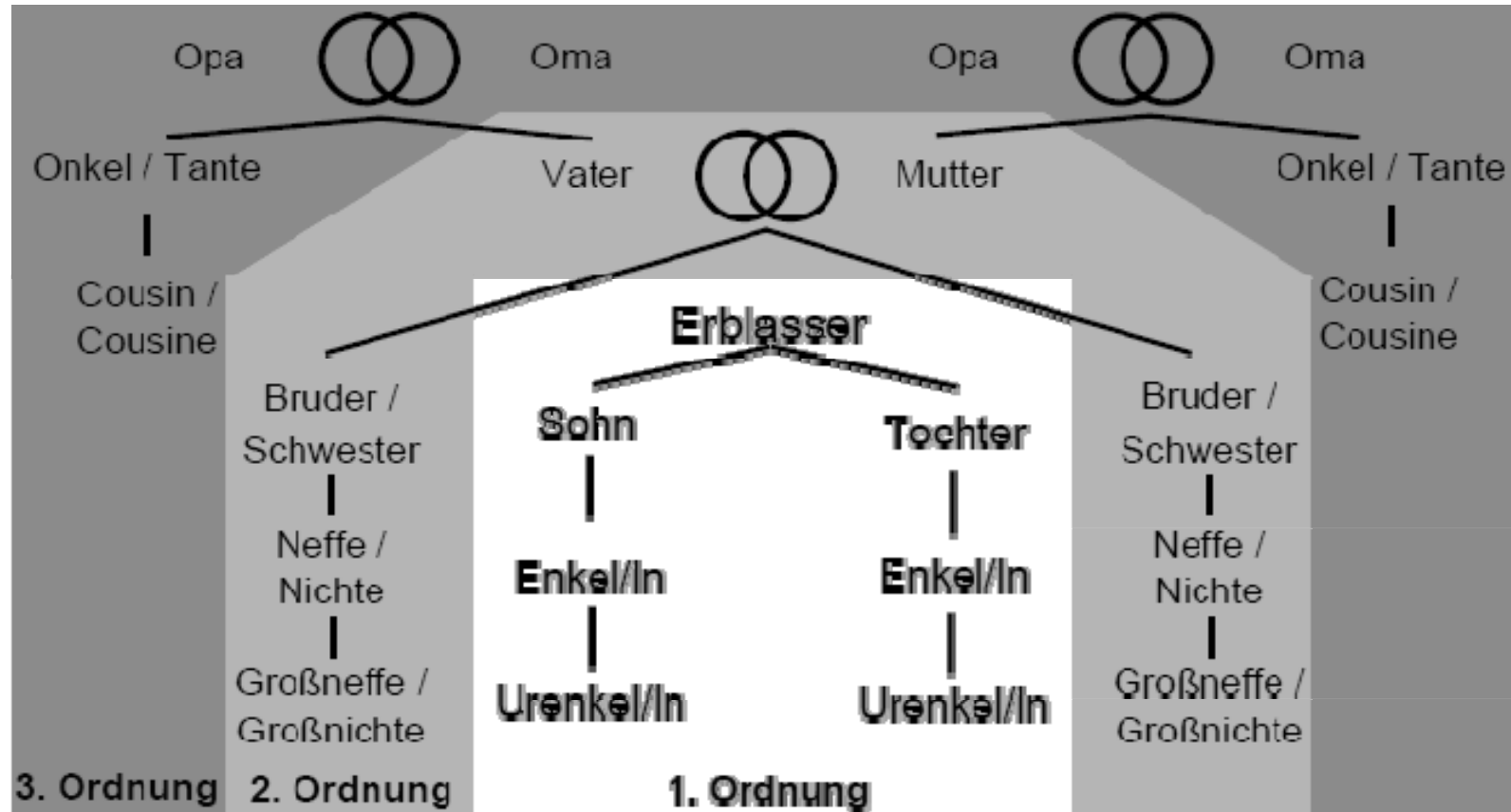
I. Grundzüge des Erbrechts

1. Überblick

- Wer kommt als Erbe in Betracht?
 - Gesetzliche Erbfolge (Darstellung anhand von Beispielen)
 - Gewillkürte Erbfolge
- Welche gesetzlichen Anforderungen gelten für Testamente?
 - Einzeltestament
 - Berliner Testament
 - Gemeinschaftstestament
 - Nottestamente
- Welches Testament eignet sich für wen?
- Wann sollte über einen Erbvertrag nachgedacht werden?
- Wer soll neben den Erben bedacht werden?
 - Auflage
 - Vermächtnis

I. Grundzüge des Erbrechts – gesetzliche Erbfolge

1. Was geschieht, wenn kein Testament vorliegt?



I. Grundzüge des Erbrechts – gesetzliche Erbfolge

1. Was geschieht, wenn kein Testament vorliegt?

Regeln innerhalb des Ordnungssystems

- Rangordnung
 - Verwandte der näheren Ordnung schließen Verwandte der entfernteren Ordnung aus
 - 1. Ordnung erbt vor 2. Ordnung
- Eintrittsrecht
 - Anstelle der gesetzlichen Erben treten seine Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen)
 - Enkel erben vor Eltern
- Repräsentationsprinzip
 - Innerhalb einer Ordnung erbt derjenige, der dem Erblasser am nächsten steht
 - Eltern vor Geschwistern
 - Großeltern vor Tanten und Onkels

I. Grundzüge des Erbrechts – gesetzliche Erbfolge

2. Was bekommt der Ehegatte?

Höhe des Ehegattenerbrechts hängt ab

- vom Erbrecht (abhängig von der jeweiligen Ordnung)
 - 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$
 - 2. Ordnung und 3. Ordnung: $\frac{1}{2}$
 - Weitere Ordnungen: $\frac{1}{1}$
- vom Güterstand
 - Gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft)
 - Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um $\frac{1}{4}$
 - Gütertrennung
 - Bei einem Kind: $\frac{1}{2}$
 - Bei 2 Kindern: $\frac{1}{3}$
 - Ab 3 Kindern: $\frac{1}{4}$
 - Gütergemeinschaft
 - Keine Erhöhung um $\frac{1}{4}$, sondern die allgemeine Regel
 - 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$
 - 2. Ordnung und 3. Ordnung: $\frac{1}{2}$
 - Weitere Ordnungen: $\frac{1}{1}$

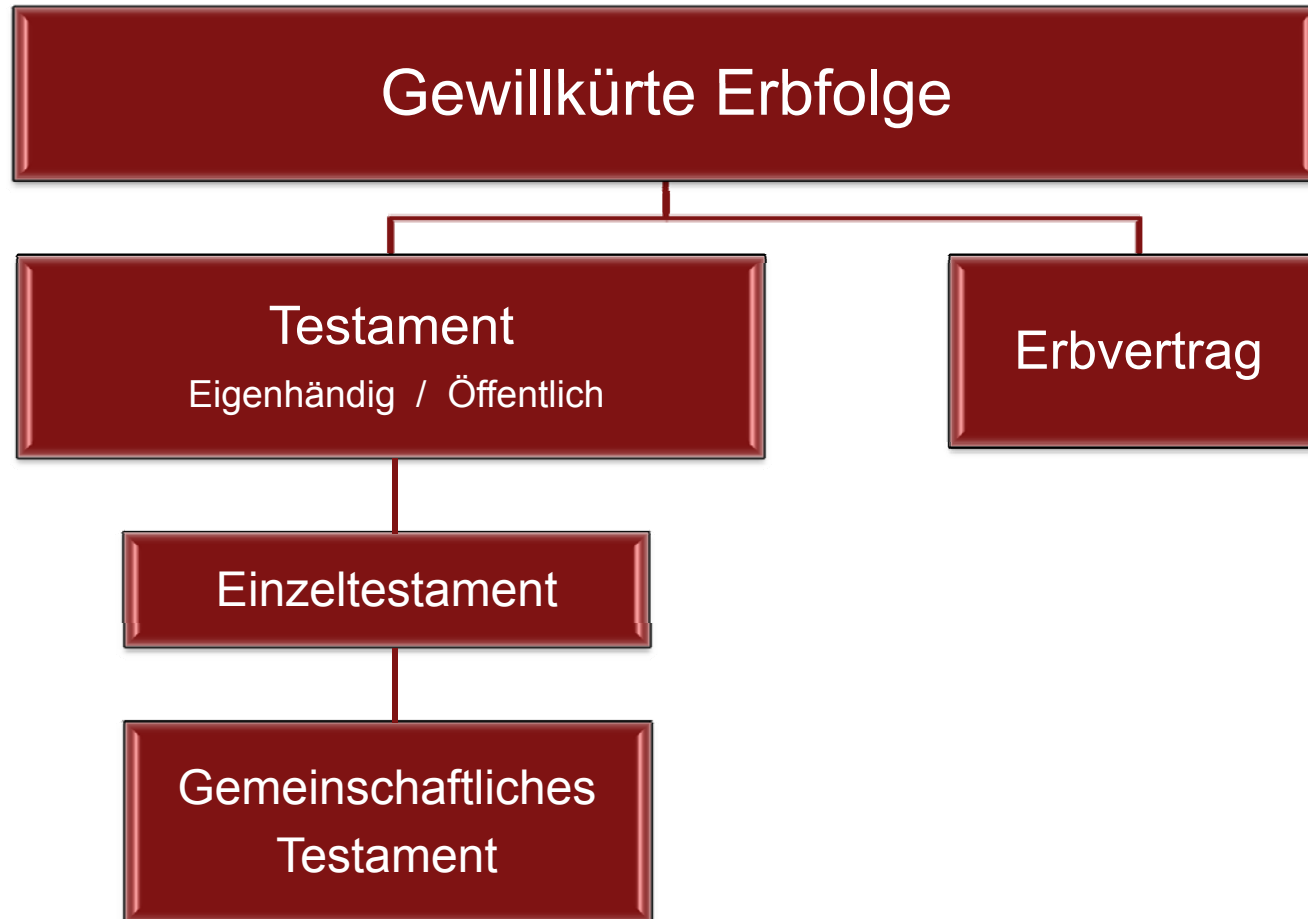
I. Grundzüge des Erbrechts – gewillkürte Erbfolge

3. Was tun, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht gelten soll? 10

Was kann im Testament und im Erbvertrag geregelt werden?

- Wer soll Erbe werden?
- Wer tritt an die Stelle eines weggefallenen Erben? Sind Ersatzerben bestimmt?
 Wenn kein Ersatzerbe bestimmt wird, soll der Anteil bei den übrigen Erben anwachsen?
 Wer soll nicht Erben werden (sog. „Negativtestament“)?
- Zu welchem Beteiligungsverhältnis sollen die einzelnen Miterben erben?

I. Grundzüge des Erbrechts – gewillkürte Erbfolge
 4. Welche Arten von Testamenten gibt es?



Eigenhändiges Testament

- **Eigenhändiges Schriftstück**
 - gesamter Wortlaut muss mit Hand selbst geschrieben sein
 - Keine Schreibmaschine/ kein Computer
 - Kein Diktat
 - Keine Videoaufzeichnung
- **Unterschrift des Verfassers**
 - Ratsam: Ort und Datum, um Reihenfolge der Testamente zu bestimmen, sofern mehrere letztwillige Verfügungen vorliegen
 - Das jüngste Testament hebt bei widersprüchlichem Inhalt das älteste Testament auf
- **Keine Bindungswirkung**
 - Kann jederzeit widerrufen werden

Öffentliches Testament

- Errichtung des Testaments vor einem Notar
- Vorteile
 - Schutz vor übereilter Errichtung eines Testaments
 - Eindeutige juristische Formulierung
 - Verwahrung beim Amtsgericht bietet Schutz vor Verlust
 - Zügige Abwicklung: bei Tod wird das Testament an das zuständige Nachlassgericht gesandt
 - Verzicht auf Erbschein möglich
 - Zeit- und Kostenersparnis
- Nachteile
 - Starre Handhabbarkeit
 - Änderung ist ggf. mit neuen Kosten verbunden

I. Grundzüge des Erbrechts – gewillkürte Erbfolge
5. Welche Arten von Testamenten gibt es?

Gemeinschaftliches Testament

- Errichtung nur durch Ehegatten
- Gemeinsames und gleichzeitiges Errichten eines Testaments
- Keine einseitige Aufhebung / Änderung ohne Zustimmung des anderen Ehepartners
- Arten des gemeinschaftlichen Testaments
 - Eigenhändiges Testament
 - Öffentliches Testament

Gemeinschaftliches Testament

- Möglicher Regelungsinhalt
 - Soll der Überlebende Alleinerbe werden?
 - Wie soll die Absicherung des Überlebenden gewährleistet sein?
 - Darf der Überlebende allein über den Nachlass verfügen oder werden bereits weitere Erben nach dem Erstversterbenden benannt?
 - Wie ist bei Wiederverheiratung des Überlebenden zu verfahren?
 - Was soll beim gleichzeitigen Tod durch Unfall gelten?
 - Was ist steuerlich zu bedenken?

I. Grundzüge des Erbrechts – gewillkürte Erbfolge

5. Welche Arten von Testamenten gibt es?

Berliner Testament

- Gegenseitige Einsetzung der Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften
- Oft verbunden mit der Einsetzung der Kinder als Schlusserben
 - Problem:
 - Schlusserben können durch den überlebenden Ehepartner nicht mehr abgeändert werden
 - Doppelte Erbschaftsteuerbelastung, da zunächst Versteuerung des Vermögens durch den überlebenden Ehegatten und nach dessen Tod erneute Versteuerung des gleichen Vermögens durch die Kinder
 - Die als Schlusserben einsetzten Kinder erben erst nach dem Tod des längstlebenden Ehepartners und haben damit das Recht, nach dem Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteilsanspruch geltend zu machen

I. Grundzüge des Erbrechts – gewillkürte Erbfolge
5. Welche Arten von Testamenten gibt es?

Steuerfolgen des Berliner Testaments

- Vollständiger Nachlasserwerb durch den überlebenden Ehegatten
- Keine Ausnutzung der Freibeträge für Kinder und Enkel
- Erneute Erbschaftsteuerbelastung desselben Vermögens, wenn der überlebende Ehegatte verstirbt
- Gefahr der Erhöhung des Steuertarifs durch Kumulation des Vermögens beider Eheleute beim zweiten Erbfall
- Gefahr von Pflichtteilsansprüchen (Geldzahlungen aus dem Nachlass)

I. Grundzüge des Erbrechts – testamentarische Verfügung
6. Was kann durch Testament geregelt werden?

18

Allgemeine Regeln über die Erbeinsetzung

- a) Vor- und Nacherbschaft
- b) Teilungsanordnung
- c) Ausschließung
- d) Vermächtnis
- e) Auflagen
- f) Testamentsvollstreckung
- g) Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

I. Grundzüge des Erbrechts – testamentarische Verfügung

6. Was kann durch Testament geregelt werden?

19

Was bedeutet Vor- und Nacherbschaft?

- Nacherbe wird erst dann Erbe, wenn der Vorerbe verstorben ist oder die vorgesehene Zeit abgelaufen ist
- Vorerbe und Nacherbe sind Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers
- Der Vorerbe besitzt und nutzt den Nachlass nur zeitweilig und muss ihn an den Nacherben weitergeben (Erben auf Zeit)

I. Grundzüge des Erbrechts – testamentarische Verfügung

6. Was kann durch Testament geregelt werden?

Was regelt die Vor- und Nacherbschaft?

- Verfügungsmöglichkeiten des Vorerben
 - Keine freie Verfügbarkeit über den Nachlass
 - Ausnahme der Verfügungsbeschränkung für befreite Vorerben
 - Einschränkungen insbesondere bei Grundstücken und Schenkungen
 - Erhalt der Anwartschaft des Nacherben
 - Ausnahme der Verfügungsbeschränkung für befreite Vorerben
 - Freie Verfügbarkeit über Grundstücke
 - Keine Verfügbarkeit über Schenkungen
- Vorteil:
 - Sicherstellung der Versorgung des Vorerben
 - Sicherung des weiteren Erbganges nach dem Tode des Vorerben

I. Grundzüge des Erbrechts – testamentarische Verfügung
 6. Was kann durch Testament geregelt werden?

Was bedeutet die Teilungsanordnung?

- Bestimmung des Erblassers, wie das hinterlassene Vermögen unter Einhaltung der Erbquoten unter mehreren Erben verteilt werden soll
- Erbengemeinschaft kann sich einstimmig über die Teilungsanordnung hinwegsetzen

I. Grundzüge des Erbrechts – testamentarische Verfügung
6. Was kann durch Testament geregelt werden?

Was bedeutet Ausschließung?

- Erblasser kann einen gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließen (Enterbung)
- Mit Enterbung entstehen Pflichtteilsansprüche in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (Bargeldanspruch)

I. Grundzüge des Erbrechts – testamentarische Verfügung

6. Was kann durch Testament geregelt werden?

Was bedeutet Vermächtnis?

- Erblasser weist bestimmten Personen im Testament eine Einzelzuwendung zu
 - Geldvermächtnis
 - oder
 - Sachvermächtnis

I. Grundzüge des Erbrechts – testamentarische Verfügung

6. Was kann durch Testament geregelt werden?

24

Welche Rolle haben Vermächtnisnehmer?

- Vermächtnisnehmer werden keine Erben, sondern erlangen einen schuldrechtlichen Anspruch auf Überlassung bzw. Zahlung gegen die Erben
- Steuerliche Vorteile
 - Beim Erben
 - Vermächtnis stellt Nachlassverbindlichkeit dar und reduziert den steuerlichen Erwerb
 - Beim Vermächtnisnehmer
 - Vermächtnisnehmer kann neben den Erben seinen persönlichen Freibetrag in Abzug bringen

Was sind Auflagen des Erblassers?

- Verpflichtung des Erblassers an Erben oder Vermächtnisnehmern zu einer Leistung (begründet allerdings kein Leistungsanspruch für einen anderen gegenüber dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer)
 - Auflage zur Art der Bestattung/ Pflege des eigenen Grabes
 - Errichtung einer Stiftung
 - Auflage, dass der Nachlass nicht geteilt werden darf
- Problem der Durchsetzbarkeit
- Nur Vollzugsberechtigte können Auflage gerichtlich durchsetzen (z.B. Erben gegenüber Vermächtnisnehmer, Miterben, Ersatz- oder Nacherben)
 - Zur Streitvermeidung sollte Testamentsvollstrecker eingesetzt werden

I. Grundzüge des Erbrechts – testamentarische Verfügung

6. Was kann durch Testament geregelt werden?

Warum Testamentsvollstrecker?

- Hauptaufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, den letzten Willen des Erblassers auszuführen
- Die Anordnung der Testamentsvollstreckung schließt das Verfügungsrecht der Erben aus
- Wann ist Testamentsvollstreckung häufig vorteilhaft?
 - Bei einer Vielzahl von Erben, u.U. an verschiedenen Aufenthaltsorten
 - Wenn Streit unter den Erben herrscht oder vorprogrammiert ist
 - Bei schwieriger Verwaltung und Aufteilung des Nachlasses

Was versteht man unter Annahme und Ausschlagung?

- Annahme
 - Nach Ablauf von sechs Wochen nach Kenntniserlangung vom Erbfall
 - Mit Antrag auf Erteilung eines Erbscheins
- Ausschlagung
 - Innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung möglich, sofern nicht bereits die Annahme erklärt wurde
 - Muss durch persönliche Erklärung gegenüber Nachlassgericht erklärt werden oder gegenüber Notar, der die Erklärung weiterleitet
- Anfechtungsmöglichkeit
 - Bei irrtümlicher Annahme, Ausschlagung oder Säumnis der sechswöchigen Frist
 - Anfechtungsfrist sechs Wochen
 - Praxisrelevant: Verkennung der Überschuldung des Nachlasses

I. Grundzüge des Erbrechts – Pflichtteilsrecht

7. Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil?

Wer ist pflichtteilsberechtigt?

- Gestaltungsfreiheit hat seine Grenzen dort, wo die Rechte naher Angehöriger eingeschränkt/ bzw. entzogen werden
- Pflichtteil gewährt nahen Angehörigen einen Mindestanteil
 - Abkömmlinge
 - Nichteheliche Kinder
 - Adoptierte Kinder
 - Ehefrau/ eingetragene Lebenspartner
 - Eltern des Erblassers

I. Grundzüge des Erbrechts – Pflichtteilsrecht
7. **Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil?**

Wie hoch ist der Pflichtteil?

- Häftiger Wert des gesetzlichen Erbteils
- Geldanspruch gegen die Erben

I. Grundzüge des Erbrechts – Pflichtteilsrecht

7. Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil?

30

Wie berechnet sich der Pflichtteilsanspruch?

- Ermittlung des Wertes des Nachlasses zum Besteuerungszeitpunkt

Vermögenswerte

./. Nachlassverbindlichkeiten

= **Wert des Nachlasses**

- Erhöhung um Schenkungen des Erblassers in den letzten 10 Jahren vor dem Erbfall
 - Verhinderung, dass der Erblasser den Anspruch des Pflichtteilsberechtigten bewusst schmälert
 - Pflichtteilsberechtigter muss sich das anrechnen lassen, was er vom Erblasser unter Anrechnung auf seinen Pflichtteil erhalten hat
 - Berechnung der Quote des Pflichtteils

I. Grundzüge des Erbrechts – Pflichtteilsrecht

7. Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil?

Kann der Pflichtteil entzogen werden?

- Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen
 - Schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten
 - Wenn nach dem Leben des Erblassers getrachtet wird
 - Bei vorsätzlicher körperlicher Misshandlung
- Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung

Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts

II. Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts

1. Berechnung der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Wie ermittle ich den steuerpflichtigen Erwerb?

Gesamtwert des Vermögens

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5 ErbStG)

= **Reinnachlass**

Anteil des Erben entsprechend der Erbquote

+ frühere Erwerbe aus den letzten 10 Jahren (§ 14 ErbStG)

./. sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13, 13 a ErbStG)

./. persönliche Steuerbefreiungen (§§ 5, 16, 17 ErbStG)

= **steuerpflichtiger Erwerb** (§ 10 Abs. 1 ErbStG) x **Steuersatz**

entsprechend Steuerklasse und

Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs (§§ 15, 19 ErbStG)

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer aus früheren Erwerben der letzten 10 Jahre (§ 14 ErbStG)

Steuerklassen und dazugehörige Personenkreise § 15 ErbStG

- | | |
|------------------|---|
| Steuerklasse I | <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatte, Kinder und Stiefkinder - Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder - Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen) |
| Steuerklasse II | <ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern - Geschiedener Ehegatte - Schwiegerkinder - Schwiegereltern |
| Steuerklasse III | <ul style="list-style-type: none"> - Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen |

II. Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts

3. Freibeträge und Tarife

Steuer- klasse	Person	Persönlicher Freibetrag	Versorgungs- freibetrag § 17 ErbStG	steuerfreier Zugewinnaus- gleich § 5 ErbStG
I	Ehegatten	500.000 €	256.000 €	+
	Kinder	400.000 €	abgestuft bis zum 27. Lebensjahr	
	Enkel	200.000 €		
	Eltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 €		
II	Eltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, etc.	20.000 €		
III	Sonstige	20.000 €		

II. Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts

3. Freibeträge und Tarife

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in € bis einschließlich:	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7 %	30 %	30 %
300.000	11 %		
600.000	15 %		
6.000.000	19 %		
13.000.000	23 %	50 %	50 %
26.000.000	27 %		
und darüber	30 %		



II. Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts

4. Sachliche Steuerbefreiungen

37

Personenkreis	§ 13 ErbStG	Begünstigungstatbestand	Freibetrag in €
Steuerklasse I	Nr. 1a	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke	41.000
	Nr. 1b	Andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit nicht nach § 13 Abs., 1 Nr. 2 ErbStG befreit	12.000
Steuerklassen II und III	Nr. 1c	Hausrat und andere körperliche Gegenstände	12.000

II. Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts

5. Steuerbefreiung für selbstgenutzte Immobilien

1. Im **Erbfall** ist die Übertragung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie auf den **überlebenden Ehepartner/ eingetragenen Lebenspartner** steuerfrei, wenn dieser die Immobilie anschließend **10 Jahre lang selbst nutzt**. Es sei denn **zwingende Gründe** wie **Tod** oder **Pflegschaft** hindern ihn daran.
2. Hinweis: Die **Schenkung an den überlebenden Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner** ist einer selbstgenutzten Wohnimmobilie **ohne Behaltensfrist** möglich
3. Im **Erbfall** ist die Übertragung der Immobilie **auf Kinder** gilt die Steuerfreiheit nach Nr. 1 nur bis zu einer Wohnfläche von höchstens **200 m²**.
4. Hinweis: Die Steuerbefreiung nach Nr. 2 für Schenkungen gilt nicht für Übertragungen auf Kinder.

II. Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts

6. Begünstigungen bei vermieteten Immobilien

- Bewertungsabschlag in Höhe von 10 % für vermietete Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum
- Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt ebenfalls unter Abschlag von 10 %
- Steuerstundung über 10 Jahre für
 - zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke
 - Selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohneigentum
 - Voraussetzung
 - Steuer könnte nur durch die Veräußerung des erworbenen Vermögens aufgebracht werden
 - Die Stundung erfolgt bei Erwerb von Todes wegen zinslos



Grundzüge des neuen Erbschaftsteuerrechts

7. Verschonungsmodelle für Betriebsvermögen

40

	OPTION A Regelverschonung	OPTION B Verschonungsoption
	Kein Antrag nötig	Antrag erforderlich
Sofort fällige Steuer	15 %	Keine
Begünstigung/ Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Verwaltungsvermögen	Bis zu 50 %	Bis zu 10 %
Lohnsumme	650 % in 7 Jahren Nur anteiliger Wegfall	1.000 % in 10 Jahren Nur anteiliger Wegfall
Ausnahme: Kleinbetriebe	Bei Betrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich	Bei Betrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich
Behaltensfrist	7 Jahre Nur anteiliger Wegfall	10 Jahre Nur anteiliger Wegfall
Gleitender Abzugsbetrag von € 150.000,00	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Betriebsvermögen von € 1 Mio. voll/ > € 1 Mio. und < € 3 Mio. anteilig/ ab € 3 Mio. entfällt er • erwerbs- und erwerberbezogen • nur 1x in 10 Jahren 	Kein Ansatz

Übertragungen zu Lebzeiten

III. Übertragungen zu Lebzeiten- Übergabe mit warmer Hand

1. Allgemeines

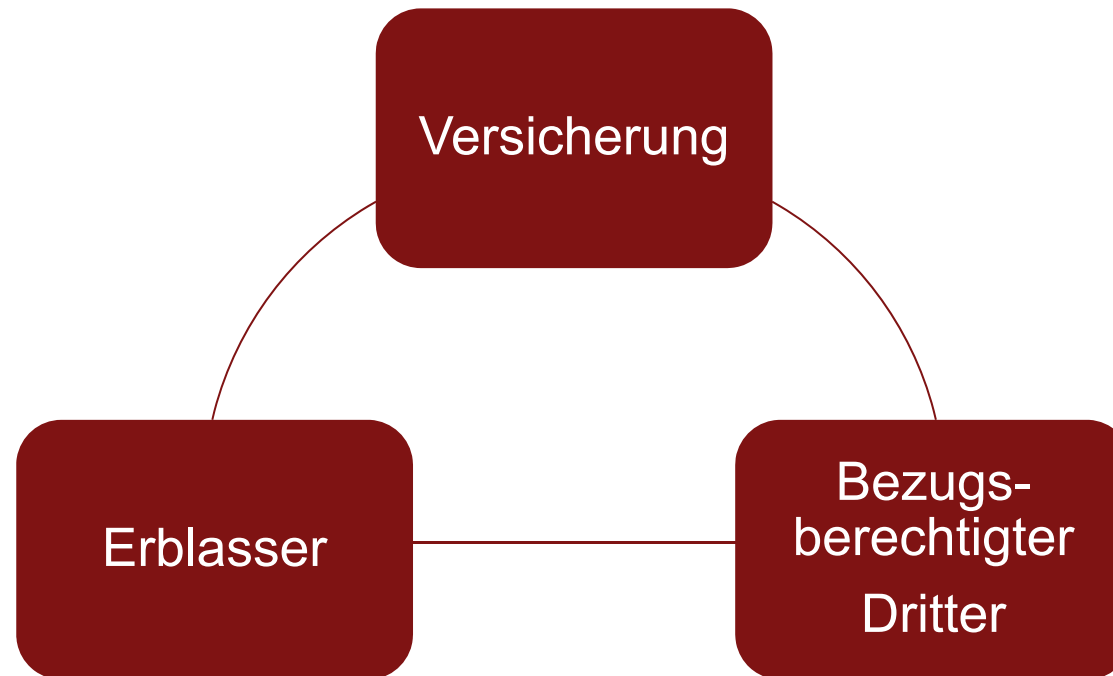
- Vermögensnachfolge zu Lebzeiten
- Welche gesetzlichen Anforderungen gelten für Schenkungen?
 - Übergabeverträge
 - Hinreichende Abwägungen von Vorteilen/ Risiken
 - Ausreichende Vorsorge für den Pflegefall
 - Ausreichende Vorsorge für die eigene Bedürftigkeit
 - Vermeidung von Kettenschenkungen
- Widerrufsrechte bei Schenkungen
- Entgeltliche Übertragungen statt Schenkungen
- Anrechnung auf Erbe/ Pflichtteil

III. Übertragungen zu Lebzeiten- Übergabe mit warmer Hand

2. Besonderheiten: Lebensversicherungen

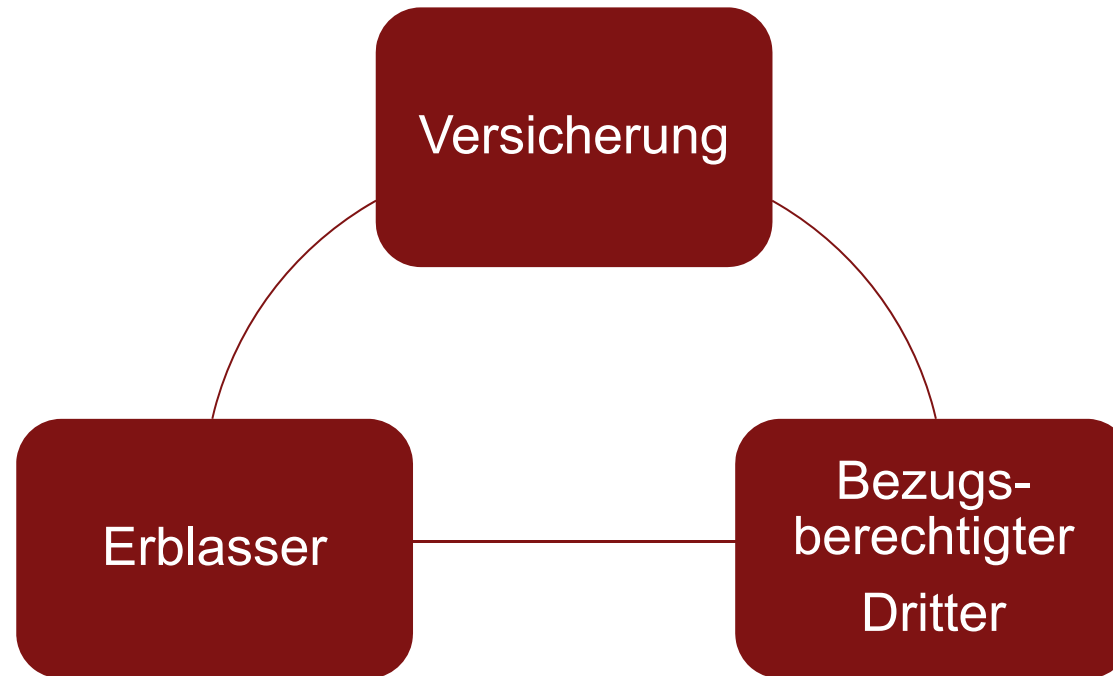
Lebensversicherungen mit Bezugsrechten für Dritte

- Auszahlung steuerpflichtig, wenn sie an bezugsberechtigten Dritten erfolgt
 - Auszahlung zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers:
Steuerpflicht: § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG
 - Auszahlung nach dem Tod des Versicherungsnehmers:
Steuerpflicht § 3 Abs.1 Nr. 4 ErbStG



- Versicherungsnehmer
- Versicherte Person
- Prämienzahler

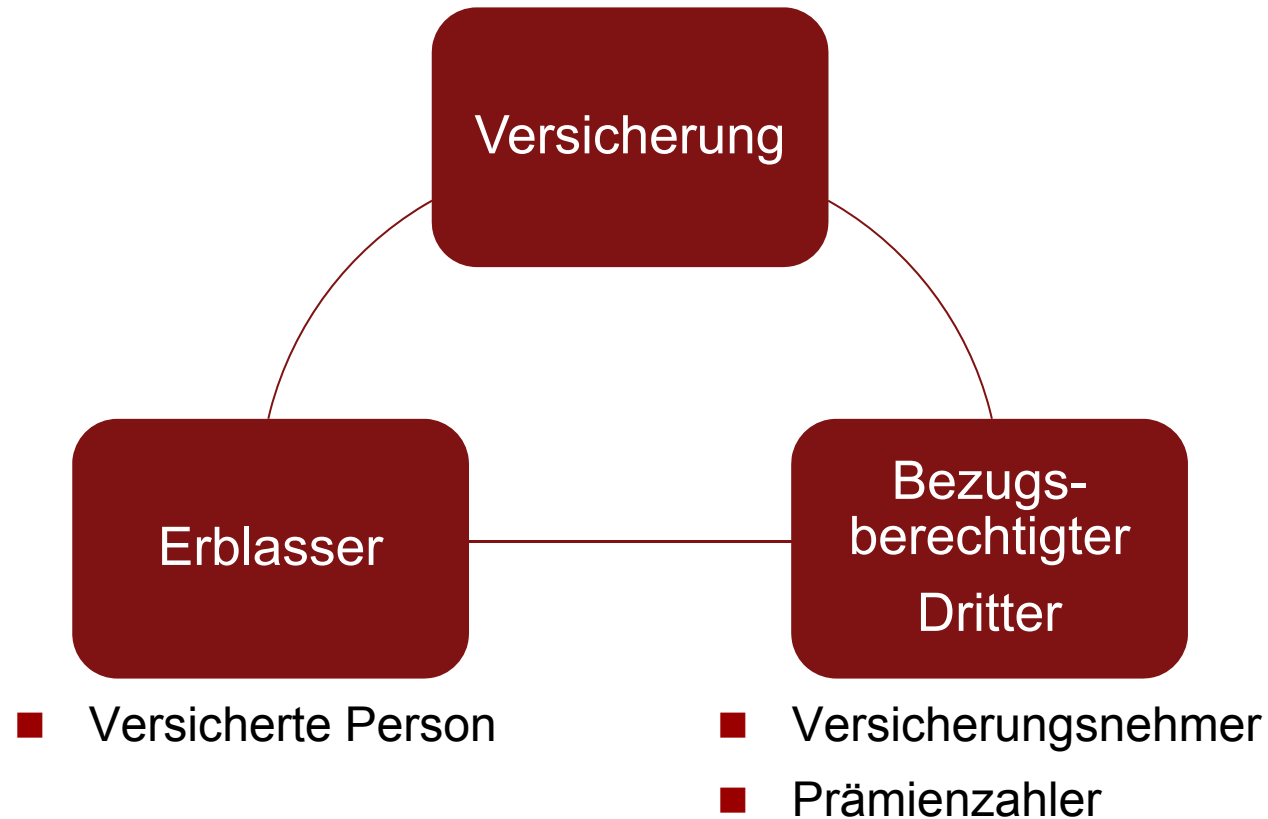
➤ Volle Steuerpflicht für den Bezugsberechtigten



- Versicherte Person
- Prämienzahler

- Versicherungsnehmer

➤ Prämien als steuerpflichtige Schenkungen an Bezugsberechtigten



➤ Keine Erbschaftsteuer

Patchwork-Familie

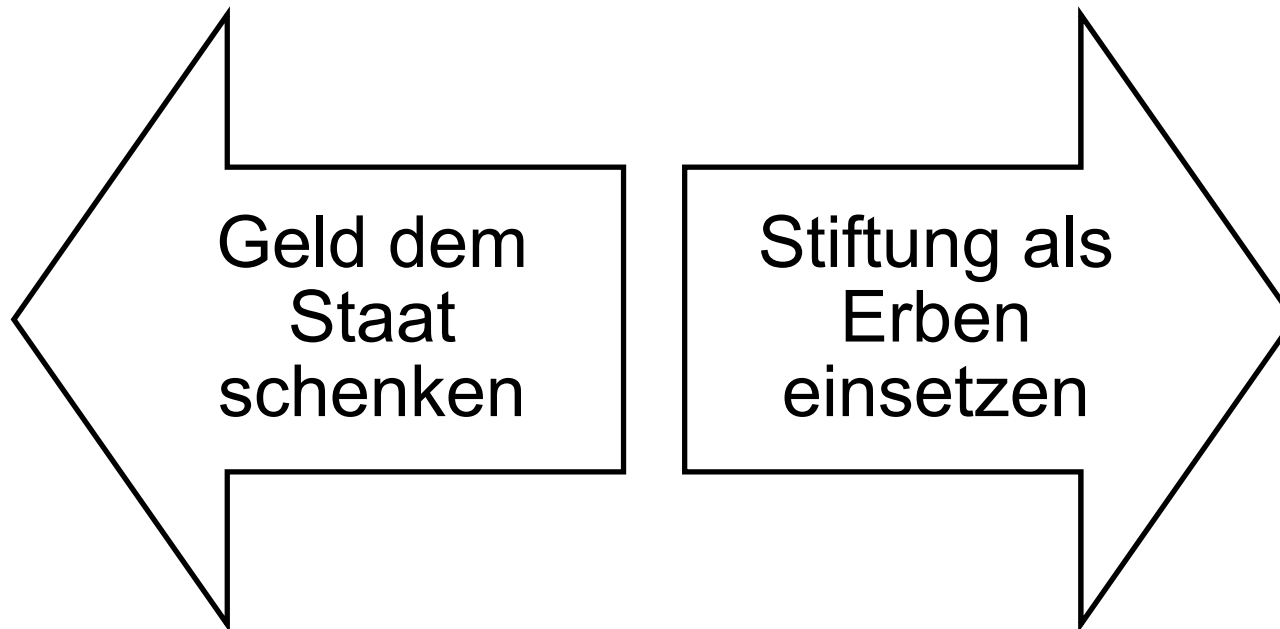
- Kinder erben nur von Elternteil mit dem sie biologisch oder durch Adoption verwandt sind
- Kein Erbrecht nach Tod von Stiefeltern
- Falls kein Testament: Zufall, welcher Elternteil zuerst stirbt
 - Kinder des längstlebenden Elternteils sind bevorzugt
 - testamentarische Regelung notwendig
- Testamentarische Lösungsmöglichkeiten:
 - Überlebender Ehegatte Vorerbe, eigene Kinder Nacherben
 - Vereinbarung, dass alle Kinder wie die eigenen zu behandeln sind
- Vermögen kann über gemeinsames Kind mit dem Ex-Partner auch diesem zufließen, wenn das gemeinsame Kind verstirbt !
- Auch sollte die Verwaltung des Kindesvermögens nach dem Erbfall des einen Elternteils geregelt werden

Patientenverfügung

- Mit Beschlussfassung des Bundestages am 18.06.2009 Gesetz zur Änderung des Betreuungsgesetzes beschlossen
- Gesetz zur Patientenverfügung tritt zum 01.09.2009 in Kraft
- Jede schriftliche Patientenverfügung ist für alle Beteiligten verbindlich, wenn sie der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht
- Ergänzung mit Vorsorgevollmacht sinnvoll zur Umsetzung des Patientenwillens, sonst gerichtlich bestellter Betreuer
 - Prüfung, ob Regelungen der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen
 - Im Gespräch zwischen behandelndem Arzt und Vorsorgebevollmächtigten wird entschieden, welche Maßnahmen ergriffen werden

Private Stiftungen

- Was tun, wenn kein Erbe vorhanden ist?



- Definition
 - Vermögen wird einem bestimmten, auf Dauer angelegten Zweck unwiderruflich gewidmet

- Errichtung
 - Zu Lebzeiten durch Stiftungsgeschäft
 - Von Todes wegen durch Testament oder Erbvertrag

- Rechtsfähige / selbständige Stiftung
 - Unternehmensstiftung
 - Familienstiftung

- Treuhänderische / unselbständige Stiftung

VI. Private Stiftung

3. Vergleich selbständige / unselbständige Stiftung

Unselbständige Stiftung / Treuhandstiftung	Selbständige Stiftung
<ul style="list-style-type: none"> • eine Stiftung, die auf vertraglicher Grundlage basiert • kein staatlicher Konzessionsakt • keine staatliche Stiftungsaufsicht • keine juristische Person • kein privatrechtliches Zurechnungssubjekt • keine Übernahme von Rechten und Pflichten • es gibt kein Mindestvermögen • Träger ist juristische Person, meist eingetragener Verein oder GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> • rechtlich selbständiges Gebilde • Juristische Person mit eigenem Vermögen und Trägerin von Rechten und Pflichten • unterliegt staatlicher Stiftungsaufsicht und muss zur Gründung von der Stiftungsbehörde anerkannt werden • Bei unter € 50.000,00 wird in aller Regel eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen nicht möglich sein (Senatsverwaltung Berlin, Allgemeine Hinweise über rechtsfähige Stiftungen, März 2003)

VI. Private Stiftung

4. Unselbständige Stiftung

- Vermögenszuwendungen an eine juristische Person mit der Maßgabe, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung eines vom Stifter festgelegten Zwecks zu nutzen
- Vermögen des Stifters geht auf Stiftungsträger über
- Bei unselbständiger Stiftung:
 - Kein stiftungsrechtliches Genehmigungsverfahren
 - Keine Stiftungsaufsicht durch den Staat
 - Alle drei Jahre Prüfung durch das Finanzamt
- Unterschied zur Spende
 - Vermögenswerte sollen nicht verbraucht werden, sondern Erträge liefern

VI. Private Stiftung

5. Vorteile der unselbständigen Stiftung

- Gründung durch Verfügung von Todes wegen möglich
- Genehmigungsverfahren durch Regierungspräsidium nicht erforderlich
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Finanzverwaltung ist einfacher
- Der Stiftungsträger (idR. gemeinnütziger Verein) verwaltet die Stiftung für den Stifter

Steuerfalle „Oder-Konto“/ „Oder-Depot“

- Die Guthaben von Oder-Konten /Oder-Depots stehen im Zweifel allen Beteiligten jeweils zur Hälfte zu
- Haben die Berechtigten die Mittel des Guthabens nicht in gleichem Maße beigesteuert, kann eine Schenkung vorliegen
- Vollmachten anstelle Kontoberechtigung erteilen oder ausdrückliche Vereinbarung über die Berechtigung am Guthaben treffen

Vermeidung von Fehlern in der Nachlassplanung

VIII. Vermeidung von Fehlern in der Nachlassplanung

1. Analyse

- Genaue Analyse der Ausgangssituation
 - Ziele der Gestaltung/ Wichtige Aspekte bei der „Wunschverteilung“
 - Persönliche Verhältnisse
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Vermögensstruktur
- Berücksichtigung von Risiken
 - Planung der Zusammensetzung des Nachlasses/ Liquiditätsplanung (Vermeidung von Notverkäufen)
 - Wegfall eines Erben
 - Geltendmachung eines Pflichtteils
 - Eindeutige Verwendung von Rechtsbegriffen
 - Schlusserbeinsetzung/ Vor- und Nacherbschaft
 - Vorausvermächtnis/ Teilungsanordnung

- Sicherstellung der Umsetzung der getroffenen Regelungen
 - Festlegung des Willens in Form eines Testaments
 - Privatschriftliches Testament
 - Notarielle Beurkundung (Erbscheinersatzfunktion)
 - Erbvertrag
 - Eigenhändige Unterschrift
 - Testamentsvollstreckung
 - Vorsorgevollmachten (über den Tod hinaus)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



RÖVERBRÖNNER

Bernd Schult

Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |
Steuerberatungsgesellschaft
Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin

Fon: +49(0)30.890 62-188
Fax: +49(0)30.890 62-401
E-Mail: B.Schult@RoeverBroenner.de
www.RoeverBroenner.de



RÖVERBRÖNNER

Françoise Dammertz

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |
Steuerberatungsgesellschaft
Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin

Fon: +49(0)30.890 62-170
Fax: +49(0)30.890 62-401
E-Mail: F.Dammertz@RoeverBroenner.de
www.RoeverBroenner.de

1. Übertragung eines Hauses
 - a. an die Ehefrau/ Tochter zu Lebzeiten
 - b. Vererbung an die Ehefrau/ Tochter
2. Übertragungen innerhalb der Patchwork-Familie
3. Gegenüberstellung Zugewinnngemeinschaft/Gütertrennung
4. Vergleich testamentarische Verfügungen Erbeinsetzung/
Vermächtnisnehmer

Der Erblasser E besitzt ein Haus am See mit einer Wohnfläche von 300 qm im Wert von € 800.000,00. Er schenkt das Haus zu Lebzeiten seiner Frau (Variante 1); seiner Tochter (Variante 2). Er vererbt es seiner Ehefrau (Variante 3), seiner Tochter (Variante 4).

	Variante 1/ Frau zu Lebzeiten	Variante 2/ Tochter zu Lebzeiten	Variante 3/ Frau im Erbfall	Variante 4/ Tochter im Erbfall
Steuerpflichtiger Erwerb	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00
./. Steuerbefreiung für selbstgenutzte Wohnimmobilien, § 13 Nr. 4a ErbStG	-800.000,00 (ohne Behaltensfrist)	Keine	-800.000,00 (10 Jahre lang Selbstnutzung; keine Wohnflächenbegrenzung)	-533.333,33 (nur 2/3 Steuerbefreiung, da nur 200 qm steuerbefreit, 10 Jahre lang Selbstnutzung)
./. Persönlicher Freibetrag	-500.000,00	-400.000,00	-500.000,00	-400.000,00
= steuerpflichtiger Erwerb	0,00	400.000,00	0,00	0,00
Steuersatz		15 %		
ErbSt-Belastung		60.000,00		

Frau S hat zwei Kinder aus 1. Ehe, die sie in ihre 2. Ehe mit Herrn H einbringt. Dieser hat ebenfalls 2 Kinder, ein eheliches Kind und ein adoptiertes Kind. Gemeinsam leben die 6 Personen unter einem Dach (Wert € 800.000,00: Alleineigentum von Frau S), bis Frau S verstirbt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Kinder bereits aus dem Haus. Ein Testament besteht nicht. Weiteres Vermögen von Frau S: Barvermögen 1 Mio. €, insgesamt Nachlass: € 1,8 Mio.

	Ehemann ½	Kind S 1 ¼	Kind S 2 ¼	Kind H 3	Kind H 4
Steuerpflichtiger Erwerb	900.000,00	450.000,00	450.000,00	0,00	0,00
./i. Steuerbefreiung für selbstgenutzte Wohnimmobilien, § 13 Nr. 4a ErbStG	-400.000,00	-0,00	-0,00		
./i. Persönlicher Freibetrag	-500.000,00	-400.000,00	-400.000,00		
= steuerpflichtiger Erwerb	0,00	50.000,00	50.000,00		
Steuersatz		7 %	7 %		
ErbSt-Belastung		3.500,00	3.500,00		

Abwandlung 1:

Das Haus steht im Alleineigentum von Herrn H. Dieser verstirbt vor seiner Ehefrau S.

	Ehefrau ½	Kind H 1 (leiblich)¼	Kind H 2 (adoptiert) ¼	Kind S 3	Kind S 4
Steuerpflichtiger Erwerb	900.000,00	450.000,00	450.000,00	0,00	0,00
./. Steuerbefreiung für selbstgenutzte Wohnimmobilien, § 13 Nr. 4a ErbStG	-400.000,00	-0,00	-0,00		
./. Persönlicher Freibetrag	-500.000,00	-400.000,00	-400.000,00		
= steuerpflichtiger Erwerb	0,00	50.000,00	50.000,00		
Steuersatz		7 %	7 %		
ErbSt-Belastung		3.500,00	3.500,00		

Abwandlung 2:

Das Haus steht im Alleineigentum von Herrn H. Dieser verstirbt vor seiner Ehefrau S, die jedoch wenige Monate nach dem Tod ihres Ehemannes selbst verstirbt.

	Kind S 1 ½	Kind S 2 ½	Kind H 3	Kind H 4
Steuerpflichtiger Erwerb	450.000,00	450.000,00	0,00	0,00
./.. Steuerbefreiung für selbst-genutzte Wohnimmobilien, § 13 Nr. 4a ErbStG	-0,00	-0,00		
./.. Persönlicher Freibetrag	-400.000,00	-400.000,00		
= steuerpflichtiger Erwerb	50.000,00	50.000,00		
Steuersatz	7 %	7 %		
ErbSt-Belastung	3.500,00	3.500,00		

Von den Eheleuten A und B hat A während der Ehe einen Zugewinn von € 2,5 Mio. erzielt; B hat keinen Zugewinn erzielt. Beide Eheleute hatten ein Anfangsvermögen von € 0,00. Zugewinnausgleichsanspruch von B € 1,25 Mio. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn A und B Gütertrennung vereinbart hätten?

	Zugewinnngemeinschaft	Gütertrennung
Steuerpflichtiger Erwerb	2.500.000,00	2.500.000,00
./. Versorgungsfreibetrag	-256.000,00	-256.000,00
./. Zugewinnausgleich	-1.250.000,00	
./. Persönlicher Freibetrag	-500.000,00	-500.000,00
= steuerpflichtiger Erwerb	494.000,00	1.744.000,00
Steuersatz	15 %	19 %
ErbSt-Belastung	74.100,00	331.360,00
Steuerliche Mehrbelastung		257.260,00

Die Witwe Reich hat keinerlei Angehörigen mehr. Sie überlegt, wem sie ihr Vermögen von 2 Mio. € hinterlassen kann. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich, wenn sie kein Testament hinterlässt (Variante 1)?

Wenn sie ihren Gärtner als Alleinerben einsetzt (Variante 2)?

Wenn das Erbe zwischen Gärtner und ihre langjährigen Hausdame aufgeteilt wird (Variante 3)?

Wenn der Gärtner Alleinerbe ist, als mit einem Vermächtnis in Höhe von 1 Mio. € zugunsten der Hausdame belastet ist (Variante 4)?

Wenn sie ihr Vermögen einer Stiftung für Sehbehinderte in Berlin hinterlässt, (Variante 5)?

	Variante 1	Variante 2	Variante 3a/ Erbe Gärtner ½	Variante 3b/ Erbe Hausdame ½	Variante 4a/ Erbe Gärtner	Variante 4b/ Hausdame als Vermächtnis- nehmerin	Variante 5
Höhe des Nachlasses	2.000.000	2.000.000	1.000.000	1.000.000	2.000.000	1.000.000	2.000.000
- Nachlassverbindlichkeit					-1.000.000		
- Persönlicher Freibetrag/ Steuerbefreiung		-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-2.000.000
= steuerpflichtiger Erwerb	0	1.980.000	980.000	980.000	980.000	980.000	0
Steuersatz		30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	
Erbs-Belastung		594.000,00	294.000,00	294.000,00	294.000,00	294.000	